



## Vernehmlassungsverfahren «Stabilisierung der AHV» (AHV21)

### Präambel

Die Bevölkerungsentwicklung und die Digitalisierung werden die Altersvorsorge in den nächsten Jahren so weitreichend prägen wie keine anderen Faktoren.

Insbesondere in Bezug auf die AHV sind in den nächsten Jahren steigende Ausgaben zu erwarten, die der kombinierten Wirkung durch die Bevölkerungsalterung und die massenweise Pensionierung von Arbeitnehmern der Babyboom-Generationen zuzuschreiben sind. Bis 2035 dürfte sich das kumulierte Umlagedefizit auf 72 Milliarden Franken belaufen. Die Aufwendungen der AHV übersteigen seit mehreren Jahren die Einnahmen. Dass das Defizit 2017 die Milliardengrenze überschritten hat, zeigt, dass die gegenwärtigen Einnahmen der AHV nicht mehr ausreichen, um die Ausgaben zu decken.

Unter diesen Umständen begrüssen wir den Willen zur Stabilisierung der AHV und die damit verbundene Agenda. Wir stellen in diesem Zusammenhang fest, dass die obligatorische 2. Säule ebenfalls, jedoch später in Angriff genommen wird. Demgemäss werden wir – so wie wir uns bereits, unabhängig von dessen Schwächen, für das Paket PV2020 stark gemacht haben – uneingeschränkt auf einen raschen Kompromiss hinarbeiten, der im Folgenden so weit wie möglich von Politik und Sozialpartnern mitgetragen wird, auch wenn ein solches Projekt zwangsläufig Kritik hervorruft. Im Rentenbereich ist die Summe aller Einzelinteressen nicht gleich dem kollektiven Interesse. Gelangen wir in unserer direkten Demokratie zu keiner Lösung, müssen wir stark befürchten, dass eine schlechtere Finanzlage jegliche künftigen Reformprojekte noch schwieriger macht. Dabei stellt sich die Frage, ob das sukzessive Scheitern vorangegangener Reformen nicht Beweis für diese Schwierigkeit ist.

Zwar hat unser Altersvorsorgesystem bis dato, insbesondere dank einer hohen Zuwanderung, die meisten seiner Versprechen gehalten. Doch künftig steht die finanzielle Gesundheit dieses Systems auf dem Spiel, die auch dessen verfassungsgemässen Auftrag gefährden könnte. Das Ziel, die Leistungen auf dem aktuellen Niveau zu halten, stösst in der Tat auf breite Zustimmung in der Bevölkerung. Anders darf es auch nicht sein, wenn der Generationenvertrag nicht beschädigt werden soll.

Damit steht das System künftig auf dem Prüfstand. Hinzu kommen die vorhersehbaren Folgen der Digitalisierung für den Arbeitsmarkt. Angesichts dieser wichtigen Herausforderungen müssen Versicherte, Unternehmen und Behörden zu einem ausgewogenen, gemeinsam ausgearbeiteten Kompromiss gelangen. In dieser Hinsicht hüten wir uns davor, eine parteiliche Haltung einzunehmen oder das System neu zu erfinden. Für die erneute Einleitung einer Grundsatzdebatte ist es mittlerweile zu spät. Wie sein Name bereits verrät, soll der Entwurf insbesondere stabilisieren und nicht reformieren.

## **Zusammenfassung des Entwurfs AHV21**

Der Bundesrat hat sich für die Lösung entschieden, der zufolge die Einnahmen der AHV bis 2030 stabil bleiben sollen, indem die Mehrwertsteuer mit Inkrafttreten der Reform dauerhaft proportional um 1,5% angehoben wird. Diese Massnahme soll dafür sorgen, das bis 2030 auf 43 Milliarden geschätzte Defizit zu decken.

In Bezug auf die Leistungen ist die Angleichung des Referenzalters von Frauen und Männern über einen Zeitraum von vier Jahren mit einer Regelung vergleichbar, die auch im Paket PV2020 vorgesehen war. Die Anhebung des Referenzalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre erfolgt ab 2022 in Schritten von drei Monaten. 2025 wird das Rentenalter für beide Geschlechter gleich sein. Die Einsparungen für den Zeitraum zwischen 2022 und 2030 werden auf 10 Milliarden geschätzt.

Ebenso sind über zwei alternative Modelle zielgerichtete Ausgleichsmassnahmen für Frauen vorgesehen.

Zunächst geht es darum, für Frauen, die zwischen 1958 und 1966 geboren wurden, die Bedingungen für einen Vorbezug der Altersrente zu verbessern. Auf diese Weise verringert sich ihre Rente gemäss ihrem durchschnittlichen Jahreseinkommen nur wenig bzw. überhaupt nicht. Die geschätzten Nettogesamtkosten belaufen sich auf 2,07 Milliarden.

Im zweiten Modell ist dieselbe Regelung vorgesehen. Allerdings kommt dabei ein positiver Anreiz hinzu, um Frauen dazu zu ermutigen, bis zu ihrem 65. Lebensjahr erwerbstätig zu bleiben. Durch diese Massnahme soll eine höhere Rente gezahlt werden. Allerdings wird diese durch die Anpassung der Rentenformel erhaltene Altersgutschrift an das durchschnittliche Jahreseinkommen der Versicherten zwischen 14'100 und 84'600 Franken angepasst. Der sogenannte Knickpunkt der Rentenformel liegt bei 42'300 Franken. Damit steigt die dem Einkommen entsprechende Rente pro Monat durchschnittlich um 70 Franken. Die Gesamtkosten für die AHV werden auf über 3,7 Milliarden geschätzt. Geringverdienende Frauen erhalten diese zusätzliche Leistung, um die unzureichende Deckung im Bereich der beruflichen Altersvorsorge teilweise zu kompensieren.

Gemäss dem Projekt ist die Möglichkeit vorgesehen, die AHV-Rente ganz oder teilweise frühestens ab 62 und spätestens ab 70 Jahren zu beziehen. Analog zur Anhebung des Referenzalters von Frauen sind diese Massnahmen auch für die obligatorische berufliche Vorsorge geplant. Versicherte, die über ihr 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig bleiben, können ihre Rente bei Beitragslücken durch Beiträge aufbessern, die nach Erreichen des Referenzalters entrichtet werden. Der monatliche Freibetrag von 1400 Franken bleibt unverändert.

## **Stellungnahme zum Entwurf AHV21**

Wir untersuchen die Bilanz der AHV schwerpunktmässig mit Blick darauf, die Höhe ihrer Leistungen bis 2030 beizubehalten.

Aufgrund der Dringlichkeit halten wir es für erforderlich, uns auf die unverzichtbare Zusatzfinanzierung und deren Modalitäten sowie auf die zur Begrenzung der Ausgaben unumgängliche Anhebung des Rentenalters zu fokussieren. Um die Akzeptanz des Entwurfs zur Stabilisierung zu fördern, begrünnen wir den Grundsatz der Ausgleichsmassnahmen für Personen, die bei Inkrafttreten der Reform unmittelbar von dieser Erhöhung betroffen sind. Allerdings bezweifeln wir, dass die Ausdehnung auf die betroffenen Altersklassen angemessen ist.

Wir wollen dabei nicht auf die Bestimmungen über die Flexibilisierung des Rentenalters zurückkommen, die auch im Paket PV2020 enthalten sind und derzeit bereits weitgehend Anerkennung finden. Diese entsprechen im Grunde genommen dem Zeitgeist und sind gerechtfertigt. Gleichwohl bedauert unser Verband ihre technische Komplexität, die auf eine überspitzte Individualisierung der Möglichkeiten zurückzuführen ist. Eine

solche Komplexität erschwert die Verständlichkeit für Laien. Die AHV muss eine volksnahe Sozialleistung mit leicht nachvollziehbaren Grundsätzen bleiben. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Rückhalt seitens der Begünstigten verloren geht. Schliesslich begrüssen wir ebenfalls, dass die Freibetragsgrenze (1400.- pro Monat) für Personen, die über das Referenzalter (65 Jahre) hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wieder in den Entwurf eingeflossen ist. Diese Massnahme erscheint uns in der Tat angemessen, um ältere Menschen über das Referenzalter hinaus in einer Beschäftigung zu halten.

Nach unserer Einschätzung ist eine Erhöhung der Einnahmen unumgänglich, wenn das Niveau der Leistungen beibehalten werden soll. Ebenso ist die FER der Auffassung, dass das – zunächst die Wirtschaftsentwicklung fördernde und ab 2025 rund zwei bis drei Jahrzehnte die Rentenfinanzierung belastende – Babyboom-Phänomen besondere Massnahmen gebietet.

Daher unterstützt unser Verband, sofern die Vorlage STAF und insbesondere deren von den Eidgenössischen Räten angenommener AHV-Entwurf plangemäss in Kraft treten, die paritätische Erhöhung des Beitragssatzes um 3 Promille. Des Weiteren sind wir der Auffassung, dass darüber hinaus – mit Blick auf die Mehrwertsteuer – eine massvolle und überschaubare Anstrengung legitim und für die Wirtschaft langfristig verkraftbar bleibt. In dieser Hinsicht wäre unser Verband demgemäss bereit, eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um bis zu 0,7% zu verteidigen.

Schliesslich hat unser Verband nichts gegen das Prinzip des Ausgleichsmodells einzuwenden, wonach das Rentenalter von Frauen angehoben wird, sofern dies zwischen 1962 und 1966 geborenen Frauen vorbehalten bzw. auf Letztere beschränkt bleibt (d. h. deren Alter bei Inkrafttreten der Reform innerhalb der fünf Jahre vor dem Referenzalter liegt). Neben der Einsparung von rund 1 Milliarde an Zusatzlasten durch AHV21, die eine solche Massnahme ermöglichen würde, könnte diese später bei der notwendigen Folgereform aufgegriffen werden, beispielsweise zum Ausgleich der Anhebung des Referenzalters von Männern auf 66 Jahre. In dieser Hinsicht schliessen wir uns der Auffassung des Bundesrats an, der zufolge aufgrund der demografischen Entwicklung rasch weitere Massnahmen zu prüfen sind. Infolgedessen ist es angebracht, im konzipierten Modell von allzu langen Übergangsphasen abzusehen.

Die FER spricht sich jedoch gegen das zweite Modell aus, in dem zusätzlich ein Anreiz vorgesehen ist, bis zum 65. Lebensjahr, ja sogar darüber hinaus eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Verband kritisiert nicht die Idee eines Anreizes zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit. Vielmehr geht er davon aus, dass eine solche Massnahme zu kostspielig ist und dementsprechend den Zielen der Stabilisierung und der Beibehaltung des Leistungsniveaus zuwiderläuft. Unser Verband bevorzugt Regelungen, die sich bei einer Anhebung des Referenzalters der Männer replizieren liessen und deren Auswirkungen zeitlich begrenzt wären.

## **Fazit**

Unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und insbesondere der demografischen Entwicklungen unterstützt die FER den Entwurf «Stabilisierung der AHV (AHV21)» des Bundesrats vorbehaltlich folgender Aspekte:

- Anhebung des Mehrwertsteuersatzes um 0,7% in Abstimmung mit der Erhöhung des paritätischen Beitragssatzes um 0,3% gemäss der Steuervorlage SV17;
- Anpassung des Ausgleichsmodells an die progressive Anhebung des Referenzalters für zwischen 1962 und 1966 geborene Frauen auf 65 Jahre durch bessere Bedingungen für den Rentenvorbezug – ohne einen positiven Anreiz, um Frauen bis zum 65. Lebensjahr in Arbeit zu halten.

Unser Verband ist der Auffassung, dass die Stabilisierung der AHV mit dem Ziel der Beibehaltung der derzeitigen Höhe der Leistungen eine dringliche Angelegenheit darstellt, wobei alle Beteiligten einen Beitrag zu leisten haben. Die vorgenannten Massnahmen sind möglich und bleiben für Gesellschaft und Wirtschaft verkraftbar.